

**Satzung  
über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte  
der Gemeinde Bad Laer  
(Unterkunftsbenutzungssatzung)**

**vom 27.11.2019**

Aufgrund der §§ 10, 30 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes Niedersächsischen (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), hat der Rat der Gemeinde Bad Laer am 27.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

I.       Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte

**§ 1  
Rechtsform**

- (1) Die Gemeinde Bad Laer hält Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Bad Laer bestimmten Gebäude sowie weitere von der Gemeinde Bad Laer angemieteten Objekte.
- (3) Bei dringendem Bedarf kann die Gemeinde Bad Laer andere Unterkünfte anmieten oder errichten und ggf. Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

**§ 2  
Zweckbestimmung**

- (1) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdach- und Wohnungslosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Als Obdachlosenunterkünfte gelten dabei auch die Unterkünfte für anerkannte oder rechtskräftig abgelehnte Asylsuchende sowie Personen, über deren Ersuchen noch nicht entschieden worden ist.

- (2) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die in der Gemeinde Bad Laer obdachlos sind, die unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind oder sich einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, ihre Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln sofort zu beseitigen. Die Verpflichtung für Asylbewerber nach § 20 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, eine zugewiesene Unterkunft zu beziehen, bleibt davon unberührt.

## **II. Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte**

### **§ 3**

#### **Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft, auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder in eine Einzel- oder Gemeinschaftsunterkunft besteht nicht.
- (2) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. In der Verfügung werden die Unterkunft, der Zeitraum der Nutzung sowie gegebenenfalls die Nutzfläche und die Zahl der Betten und Räume angegeben. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt und anschließend schriftlich nachgeholt werden.
- (3) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam aufgrund des Willens aller Betroffenen und nicht bloß zufällig oder absichtslos begründet, so haften diese für alle sich aus dem Benutzungsverhältnis ergebenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner.
- (4) Jede Benutzerin und jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit ihrem oder seinem Willen in der Obdachlosenunterkunft aufhält, für und gegen sich gelten lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Benutzungsverhältnis berührt oder ein Ersatzanspruch der Gemeinde Bad Laer begründet ist.

### **§ 4**

#### **Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt in der Regel mit dem Zeitpunkt der Schlüsselübergabe; spätestens mit dem Zeitpunkt, in dem die Benutzerin bzw. der Benutzer

mit schriftlicher Verfügung oder mündlicher Zustimmung der Gemeinde Bad Laer bzw. einem von ihr bevollmächtigten Dritten die Unterkunft bezieht.

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Eintreten einer der folgenden Voraussetzungen:
- a) durch den Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft oder Wohnung durch die Bewohner
  - b) im Falle einer in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist mit deren Ablauf,
  - c) durch das Ableben der eingewiesenen Person,
  - d) durch Aufgabe und Auszug der Benutzerin bzw. des Benutzers aus der Unterkunft unter Rückgabe der Schlüssel,
  - e) durch Nichtbezug innerhalb von 7 Tagen nach der Einweisung durch die Gemeinde Bad Laer.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 erfolgt die Beendigung des Benutzungsverhältnisses auch durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der tatsächlichen Räumung der Unterkunft unter Rückgabe der Schlüssel.
- (4) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft oder Wohnung geräumt, besenrein und mängelfrei zu übergeben. Die Schlüssel sind einem für die Einrichtung Beauftragten der Gemeinde Bad Laer auszuhändigen. Soweit in der Einweisungsverfügung nicht anders vereinbart, sind die zur Unterbringung angemieteten Wohnungen bei Auszug in renovierten Zustand zu übergeben. Unterbleibt die Renovierung, so ist die Gemeinde Bad Laer berechtigt, diese auf Kosten des Bewohners durchführen zu lassen.

Des Weiteren haften die Benutzerinnen und Benutzer für Schäden, die auf unsachgemäße oder nicht erlaubte Benutzung der Unterkunft zurückzuführen sind. Sie haften auch für Beschädigungen, die von ihren Besuchern verursacht worden sind.

- (5) Einrichtungen und Gegenstände, die die Benutzerinnen und Benutzer angebracht haben, haben sie bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

Bei vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers diese beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

- (6) Wird das Benutzungsverhältnis beendet und die Unterkunft oder Wohnung nicht vollständig geräumt zurückgegeben, ist die Gemeinde Bad Laer berechtigt, die bewegliche Habe auf Kosten des Bewohners zu entsorgen, wenn diese nicht innerhalb von 7 Tagen nach Auszug abgeholt wurde. Einer gesonderten Fristsetzung bedarf es hierbei nicht.
- (7) Wird das Benutzungsverhältnis gem. Abs. 4 beendet und die Unterkunft oder Wohneinheit nicht vollständig geräumt zurückgegeben, ist die Gemeinde Bad Laer

berechtigt, unverzüglich die Räumung der Unterkunft oder Wohneinheit und die Einlagerung bzw. Entsorgung der beweglichen Habe zu veranlassen.

- (8) Mit der Aufnahme sind die Bewohner an die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung gebunden und haben den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Objektverwaltung beauftragten Personen Folge zu leisten.
- (9) Über die Übergabe und Räumung der Unterkunft ist ein Protokoll zu erstellen.

## **§ 5**

### **Hausrecht und Benutzung der überlassenen Räume**

- (1) Eigentümerin/Mieterin der Gebäude und Objekte ist die Gemeinde Bad Laer, die auch das Hausrecht ausübt, vertreten durch Bedienstete der Gemeinde Bad Laer. Den Anweisungen der Bediensteten der Gemeinde Bad Laer, insbesondere der Hausmeister, sowie ggf. der Vertreter der Hauseigentümer, ist Folge zu leisten.
- (2) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte an angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich gegenüber der Benutzerin/ dem Benutzer auf deren/ dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck behält die Gemeinde Bad Laer einen Schlüssel für die Unterkunft.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör, sowie eine dem Satzungszweck widersprechende Nutzung, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Bad Laer erfolgen. Hierzu zählt auch die Unterbringung des persönlichen Besitzes in den überlassenen Räumen.
- (4) Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Benutzerin/der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass sie/ er die Haftung für alle Schäden, die durch die Veränderung oder besondere Nutzung verursacht werden können, übernimmt und die Gemeinde Bad Laer insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (5) Die Genehmigung kann befristet und mit Auflagen versehen werden. Sie kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden.

Die Gemeinde Bad Laer kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Nutzungszweck zu erreichen.

- (6) Jede Benutzerin und jeder Benutzer erhält einen Wohnung- und einen Haustürschlüssel sowie bei Bedarf einen Zimmerschlüssel. Bei Verlust ist Ersatz zu leisten. Bei endgültigem Auszug aus der Unterkunft sind die Schlüssel zurückzugeben.

## **§ 6**

### **Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden. Sie stellen insoweit die Gemeinde Bad Laer von Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haften der Gemeinde Bad Laer für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dies gilt auch für Schäden, die von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit Willen der Benutzerinnen und Benutzer in der Unterkunft aufhalten oder aufgehalten haben, verschuldet wurden.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer haften ferner für alle Schäden, die der Gemeinde oder nachfolgende Benutzerinnen und Benutzern der Unterkunft dadurch entstehen, dass die Benutzerinnen und Benutzer die Unterkunft nicht richtig nach dieser Satzung zurückgegeben haben.
- (4) Schäden, für die die Benutzerinnen und Benutzer haften, kann die Gemeinde Bad Laer auf deren Kosten beseitigen lassen.
- (5) Als Schäden gelten auch Verunreinigungen an und in den Unterkünften.
- (6) Die Haftung der Gemeinde Bad Laer, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern und Besucherinnen und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzerinnen und Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucherinnen und Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## **§ 7**

### **Verwaltungszwang**

- (1) Verwaltungsakte, die das Benutzungsverhältnis nach dieser Satzung (insbesondere dessen Begründung und Beendigung) betreffen, können nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) i.V.m. §§ 64 ff. des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) im Wege des Verwaltungszwangs vollstreckt werden.
- (2) Räumt eine Benutzerin bzw. ein Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie bzw. ihn eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch Zwangsräumung nach Maßgabe der §§ 1, 6 und 11 NPOG vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Bad Laer.

## § 8 Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet:

1. die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben,
2. sich so zu verhalten, dass Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und die übrigen Benutzer nicht gestört oder belästigt werden,
3. aus Rücksicht auf die Mitbewohner Rundfunk- Fernseh- und sonstige Tonwiedergabegeräte auf Zimmerlautstärke zu stellen,
4. für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen,
5. die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten,
6. die von dem Vermieter oder gegebenenfalls von der Gemeinde Bad Laer für eine Unterkunft erlassenen Hausordnung einzuhalten und
7. Abfälle ausschließlich in die dafür vorgesehenen Abfallbehältnisse zu entsorgen.

(2) Die Pflichten des Absatzes 1 Nr. 1, 1. Halbsatz, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 6 und 7 sind auch für Besucherinnen und Besucher bindend. Bei Verstößen gegen die Ordnung in den Unterkünften kann den Betroffenen ein Hausverbot erteilt werden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon ebenso unberührt wie Ansprüche auf Schadensersatz.

## § 9 Verbotene Handlungen

(1) Den Benutzerinnen und Benutzern ist ausdrücklich untersagt:

1. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
2. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen,
3. Schilder (ausgenommen übliche Namensschilder), oder Gegenstände in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen. Hierzu gehören insbesondere auch Rundfunk- und Fernsehantennen/Parabolspiegel und sonstige Funkantennen,
4. ein Tier in der Unterkunft zu halten,
5. Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück außerhalb der vorgesehenen Stellplätze abzustellen,
6. in der Unterkunft Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere bauliche Veränderungen, insbesondere ein Auswechseln der Türschlösser, vorzunehmen und
7. die ihnen ausgehändigten Schlüssel nachzumachen bzw. nachmachen zu lassen oder anderen Personen als den Bediensteten der Gemeinde Bad Laer oder bevollmächtigten Dritten auszuhändigen.
8. in der Unterkunft zu rauchen oder Alkohol zu konsumieren.
9. Alles Weitere regelt die **Anlage I** dieser Satzung.

- (2) Die Gemeinde Bad Laer kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag der Benutzerin bzw. des Benutzers Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 Nummer 2 bis 7 zulassen, wenn die Interessen der übrigen Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkunft oder öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

## § 10

### Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der Obdachlosenunterkünfte und der zugehörigen Grundstücke obliegt ausschließlich der Gemeinde Bad Laer.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, von ihnen festgestellte Mängel an oder in den Unterkünften auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen.

## § 11

### Gebührenpflicht und Gebührensatzung

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht, der Gebührenschildner, die Art und Höhe sowie die Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren ergeben sich aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Bad Laer.

## § 12

### Verstöße gegen Verpflichtungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG i.V.m. § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 ohne Zustimmung der Gemeinde oder eines von ihr bevollmächtigten Dritten eine Obdachlosenunterkunft bezieht oder sie nicht verlässt, obwohl das Nutzungsverhältnis nach Maßgabe des § 4 Abs. 2, 3 beendet ist.
  2. Unterkünfte und Räume entgegen § 5 benutzt,
  3. den Pflichten aus §§ 8 und 10 nicht nachkommt,
  4. eine verbotene Handlung nach § 9 vornimmt,
  5. entgegen einer Bestimmung oder Nebenbestimmung der jeweils gültigen Einweisungsverfügung handelt oder
  6. den in der **Anlage I** aufgeführten Nutzungs- und Verhaltensregeln, Erlaubnispflichten, Anweisungen und Geh- und Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € entsprechend § 10 Abs. 5 NKomVG geahndet werden.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt gem. § 61 NPOG 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Bad Laer, den 02.12.2019

**Gemeinde Bad Laer**



*Avermann*

**Avermann**

**Bürgermeister**



# Anlage I

## **Hausordnung für Unterkünfte für obdachlose Personen der Gemeinde Bad Laer**

Ein friedliches Zusammenleben der Personen, die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen sind, ist nur dann störungsfrei möglich, wenn sich jede Person von dem Gedanken der Gemeinschaft leiten lässt. Daher ist die folgende Hausordnung von allen in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesene Personen gewissenhaft einzuhalten.

### **I. Allgemeine Nutzungs-und Verhaltensregeln**

1. Die Nutzung der Unterkunft ist nur Personen gestattet, die ordnungsbehördlich eingewiesen worden sind.
2. Durch die Aufnahme in die Unterkunft wird kein Mietverhältnis begründet.
3. Die in die Unterkunft eingewiesenen Personen sind verpflichtet, sich selbst laufend um eine andere Möglichkeit ihres Unterkommens zu bemühen. Sie sind verpflichtet, die Unterkunft zu räumen, wenn Ihnen eine angemessene Wohnung oder eine andere Obdachlosenunterkunft angeboten wird.
4. Es dürfen nur die in der Einweisungsverfügung genannten Räumlichkeiten genutzt werden. Persönlicher Besitz ist in den überlassenen Räumen unterzubringen.
5. Eigenmächtiger Wechsel oder Tausch der zugewiesenen Unterkünfte ist untersagt.
6. Den in die Unterkunft eingewiesenen Personen ist es untersagt, andere Personen aufzunehmen und diesen Übernachtungsmöglichkeiten zu gewähren.
7. In der Unterkunft untergebrachte Personen haben sich stets so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört, behindert oder belästigt werden. Insbesondere sind Rundfunk- und Fernsehgeräte auf Zimmerlautstärke zu betreiben.
8. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nachtruhe) ist jede Tätigkeit verboten, die geeignet ist, andere Personen zu stören (z.B. durch lautes Reden, Türenschielen, Abspielen von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Musizieren, etc.)
9. Die Unterkunft dient ausschließlich zu Wohnzwecken der eingewiesenen Personen. Daher ist in den Unterkünften und auf dem Unterkunftsgelände die Ausübung von Gewerbetätigkeiten jeglicher Art ebenso untersagt wie die Lagerung von Materialien (z.B. Glas, Holz, Gartenabfälle, gebrauchsfähige Geräte).
10. Den Personen, die in die Unterkunft eingewiesen sind, ist es untersagt, ausgehändigte Schlüssel dieser Unterkunft nachzumachen und an Dritte weiterzugeben.
11. Zur Vermeidung von Brandgefahr dürfen weder in den Unterkünften, den Kellerräumen, den Dachböden noch auf dem Grundstück, leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe aufbewahrt werden.
12. Ein Gesundheitsattest ist auf Anforderung binnen 5 Tagen nach Einweisung vorzulegen.

## **II. Erlaubnispflicht**

Die schriftliche Erlaubnis der Gemeinde Bad Laer ist erforderlich für:

1. die Durchführung sämtlicher Baumaßnahmen in den Einrichtungen,
2. sämtliche Veränderung der zugewiesenen Unterkunft oder dem überlassenen Zubehör,
3. das Anbringen von Firmentafeln, Reklameschildern oder sonstigen Werbeeinrichtungen,
4. das Anbringen von Antennen, Satellitenanlagen und sonstiger elektrischer Anlagen und Geräte,
5. das Aufstellen und den Betrieb von Elektrogeräten wie beispielsweise Heizlüfter oder Kochplatten
6. die Tierhaltung,
7. die Beherbergung von Besuchern, Aufnahme von Dritten, Überlassung an andere Personen,
8. das Abstellen von Fahrzeugen und Transportmitteln auf dem Gelände der Einrichtungen.

## **III. Behandlung der Unterkünfte und Einrichtungen**

1. Die Unterkünfte und ihre Einrichtungen einschließlich des Unterkunftsgeländes sind pfleglich zu behandeln und bei Auszug in einwandfreiem und sauberem Zustand zu übergeben. Hierzu gehört auch die regelmäßige und ausreichende Belüftung der Unterkünfte, um die Bildung von Stockflecken und Schimmelpilzen zu verhindern.
2. Die Außenanlagen und Anpflanzungen auf dem jeweiligen Grundstück dürfen nicht zerstört werden, verunreinigt oder als Lagerfläche/Stellfläche benutzt werden.
3. Jede eigenmächtige Veränderung an den elektrischen Anlagen ist verboten.
4. Bei Frost sind die zur Unterkunft gehörenden Toilettenbecken, Spülkästen, Badeöfen, Abflussrohre und Wasserleitungen vor dem Einfrieren zu schützen. Toiletten- und Badezimmerfenster sind geschlossen zu halten. Die vorübergehende Abwesenheit aus der Unterkunft entbindet die eingewiesenen Personen nicht von den zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen.
5. Den Benutzerinnen und Benutzern obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege sowie ggf. die Straßenreinigungspflicht.
6. Die Benutzerin/ der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde Bad Laer unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

#### **IV. Reinhaltung der Unterkünfte und Gemeinschaftsanlagen**

1. Die in die Unterkunft eingewiesenen Personen sind zur Reinhaltung der ihnen zugewiesenen und der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten verpflichtet.
2. Treppen, Flure, Treppenhausfenster, Trockenböden, Kellerdurchgänge etc. sind von den Personen, die in das betreffende Gebäude eingewiesen sind regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, zu reinigen.
3. Treppen und Flure sind keine Abstellräume und dürfen nicht zum Ablegen oder Abstellen von Gegenständen oder als Lagerfläche benutzt werden.
4. Aus Umweltschutzgründen sowie zur Vermeidung von Abflussverstopfungen dürfen in Waschbecken, Toiletten und Spülen keine Abfälle, Essensreste und schadstoffhaltige Materialien sowie sonstige verstopfende Materialien hineingeworfen werden.
5. Die in die Unterkunft eingewiesenen Personen sind verpflichtet, Müll und Abfall regelmäßig nach Maßgabe der geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung zu entsorgen.
6. Die eingewiesenen Personen sind verpflichtet, das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich anzuzeigen. Eventuell erforderlich werdende Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen wie beispielsweise Desinfektion müssen von den eingewiesenen Personen erduldet werden.

#### **V. Haftung**

1. Die in Obdachlosenunterkünften eingewiesenen Personen haften für die von ihnen und ihren Besuchern in den Unterkünften und ihren Einrichtungen angerichteten Schäden. Eingewiesene Personen sind für ihre Besucher verantwortlich. Jeder Schaden, auch wenn er von einem Dritten verursacht worden ist, ist unverzüglich anzuzeigen, damit sofort die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können.
2. Mutwillige Zerstörungen werden strafrechtlich verfolgt.

#### **VI. Pflichten bei Auszug aus der Unterkunft**

1. Die Aufgabe der Unterkunft ist unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Unterkunft ist nach Räumung des eigenen Mobiliars und der persönlichen Gegenstände und nach Beseitigung etwaiger Mängel besenrein zu übergeben. In der Unterkunft verbleibende persönliche Gegenstände werden nach 7 Tagen entsorgt.
3. Einrichtungen und Gegenstände, die die Benutzerin/der Benutzer angebracht hat, hat sie/ er bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
4. Benutzer haftet für Schäden, die auf unsachgemäße oder nicht erlaubte Benutzung der Unterkunft zurückzuführen sind.
5. Sämtliche, bei Einzug übergebene Schlüssel sind vollständig zurückzugeben. Andernfalls hat die in die Unterkunft eingewiesene Person die Kosten für die Anbringung neuer Schlösser zu tragen.

## **VII. Aufsicht**

Die in die Obdachlosenunterkünfte eingewiesenen Personen und deren Besucher sind verpflichtet, den Anordnungen des Beauftragten der Gemeinde Bad Laer zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung in den Unterkünften nachzukommen. Insofern ist die beauftragte Person berechtigt, die zugewiesenen Räumlichkeiten zu betreten.

## **VIII. Inkrafttreten**

Diese Hausordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Laer, den 02.12.2019